Richtlinie des Prüfungsausschusses

Prüfungen von Wahlpflichtmodulen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ nach § 18 Abs. 2 Satz 2 GntDSVVDV

Erfolgreich absolvierte Module werden mit den dem Workload entsprechenden ECTS-Leistungspunkten bewertet (§ 12 Abs. 2 GntDSVVDV). Wahlpflichtmodule in theoretischen und berufspraktischen Studienabschnitten sind erfolgreich absolviert, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurden.

1. Anforderungen

Wahlpflichtmodule in theoretischen und berufspraktischen Studienabschnitten schließen mit den in den §§ 19 Abs. 3 und 4 a.a.O. abschließend benannten Prüfungsleistungen ab.
Abweichend von § 22 a.a.O. erfolgt die Bewertung nicht mit Rangpunkten und Noten sondern mit der Aussage, die Modulprüfung ist „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

2. Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien entsprechen den in der jeweiligen Richtlinie festgelegten Kriterien der gewählten Prüfungsform.
Eine Bewertung mit „nicht bestanden“ ist ausführlich zu begründen.

3. Ablauf

Der Prüfungsablauf entspricht dem in der jeweiligen Richtlinie festgelegten Procedere der gewählten Prüfungsform.
Mit „nicht bestanden“ bewertete Modulprüfungen können nach § 27 a.a.O. einmal wiederholt bzw. nachgebessert werden.